

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 23

Jahrgang 2022

28. September 2022

Inhaltsverzeichnis

2022/081 Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

hier: Ablauf von Nutzungsrechten und ungepflegte Grabstätten auf den
Friedhöfen der Stadt Emmerich am Rhein

2022/082 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein

betreffend Umwandlung einer Gemeindebedarfsfläche in eine
Wohnbaufläche, Gewerbefläche und Grünfläche an der Pionierstraße in
Dornick

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch

2022/083 Bebauungsplan Nr. D 2/1 - Pioniergelände - ;

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

2022/084 Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Ausübung eines besonderen

Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 für die Grundstücke der Emmericher
Innenstadt im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsflächen an der
Goldsteege, der Gasthausstraße und der Hackensteege

2022/081 Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

hier: Ablauf von Nutzungsrechten und ungepflegte Grabstätten auf den
Friedhöfen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein geben hiermit öffentlich bekannt, dass

- bei den nachstehenden aufgeführten Grabstätten die Nutzungsberechtigten verstorben sind oder die Grabstätte regelmäßig ungepflegt ist und die Nutzungsberechtigten nicht mehr ermittelbar sind. Es wird gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008 bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht eingezogen wird, falls sich

innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung niemand meldet, der das Nutzungsrecht übernimmt. Ein Hinweisschild ist auf der Grabstätte aufgestellt. Über eine Einebnung der Grabstätte nach dem Entzug des Nutzungsrechtes entscheiden die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein.

Grabstätte	Bezeichnung	letzter bekannter Nutzungsberechtigter
Schüller	Feld A 3 Nr. 162-163	Manfred Schüller
van Aacken	Feld B 3 Nr. 17-18	Eberhard Kriependorf
Napp	Feld B 4 Nr. 93-95	Karola Hendrine Napp
Lohmann	Feld J Nr. 3-4	Helmut Lohmann
Sprecker	Feld J Nr. 87a	Alberto Alt
Baron	Feld K Nr. 126b	Ilka van Sterkenburg
Florek	Feld L Nr. 124-125	Christa Karger
May	Feld N Nr. 30-31	Gerhard Stegelitz
Went	Feld U Nr. 43	Elfriede Went
Langer	Feld 5 Nr. 127	Martha Langer
Meijer	Feld 6 Nr. 3	Karin Meijer
Andersohn	Feld 6 Nr. 5	Maria Emilie Meunders
Knopke	Feld 6 Nr. 24	Günter Knopke
Heger	Elten Feld L Nr. 55	Rosalinde Heger
Cornielje	Elten Feld S Nr. 55	Martin Hoeymakers
Meisters	Elten Feld S Nr. 46	Ingeburg Meisters

- bei den nachstehend aufgeführten **Reihengrabstätten** die Ruhezeiten und Nutzungsrechte abgelaufen sind und die aktuelle nutzungsberechtigte Person nicht mehr ermittelbar ist, wird die Abräumung gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung vom 23.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ein Hinweis auf den Grabstätten ist angebracht. Jegliches Grabzubehör, das sich nach Ablauf der 3monatigen Bekanntmachungsfrist noch auf der Grabstätte befindet (Grabmal, Einfassung, Kerzen etc.), wird entschädigungslos entsorgt.

Grabstätte	Bezeichnung	letzter bekannter Nutzungsberechtigter
Birinci	Feld D 3 Nr. 70	Veli Birinci
Kania	Elten Feld C Nr. 120	unbekannt

- bei den nachstehend aufgeführten **Wahlgrabstätten** die Nutzungsrechte abgelaufen sind. Da die aktuelle nutzungsberechtigte Person nicht bekannt ist, wird gemäß § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008 der Ablauf der Nutzungsrechte hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ein Hinweis auf den Grabstätten ist angebracht. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann innerhalb der nächsten 3 Monate (um mindestens 5 Jahre) verlängert werden. Ist eine Verlängerung nicht gewünscht, muss die Grabstelle innerhalb der nächsten 3 Monate abgeräumt werden.

Grabstätte	Bezeichnung	letzter bekannter Nutzungsberechtigter
Marle	Feld H Nr. 265	Ruth Luten
Convent	Feld E Nr. 394-395	Ingeborg Huven
Mühleweg	Feld E Nr. 764-765	Kurt Johann Mühleweg
Pütz/Franken	Elten Feld J Nr. 125-126	Helene Franken

Auskunft zur Sache erteilt Frau Schertzinger, Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein, Tel.: 02822 / 92 56 54.

46446 Emmerich am Rhein, 26.09.2022

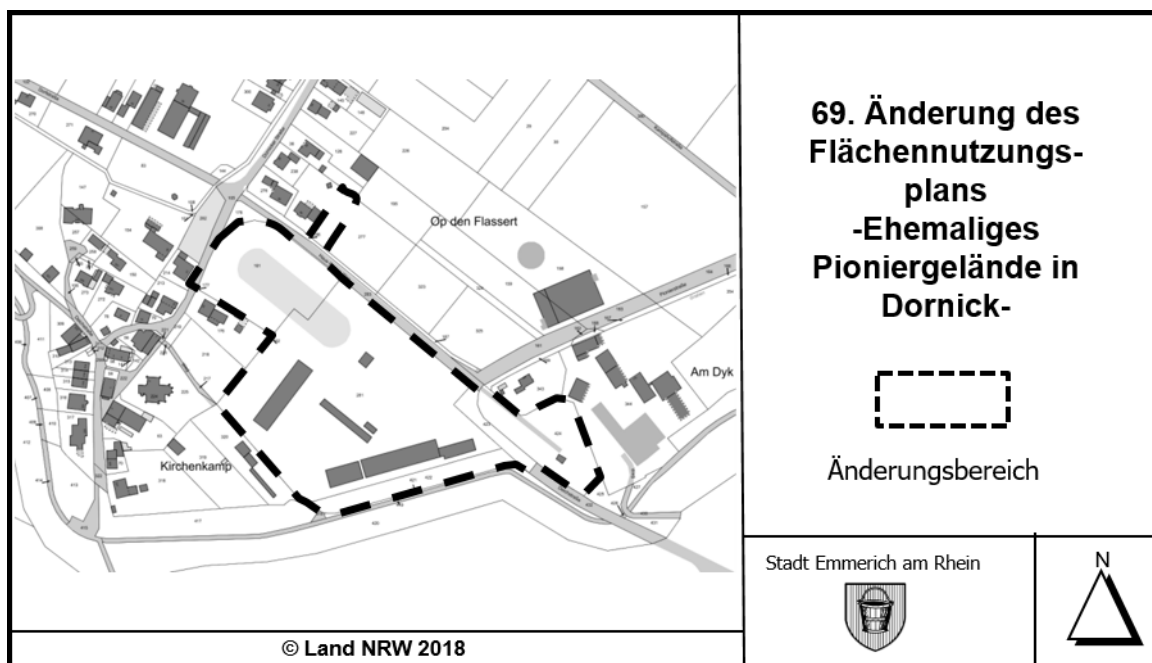
Vervoorst
Betriebsleiter

2022/082 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Umwandlung einer Gemeindebedarfsfläche in eine Wohnbaufläche, Gewerbefläche und Grünfläche an der Pionierstraße in Dornick

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Erlass vom 01.09.2022, AZ 35.02.01.01-25Emm-069-1640, die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 05.04.2022 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffende Umwandlung einer Gemeindebedarfsfläche in eine Wohnbaufläche, Gewerbefläche und Grünfläche gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Der Bereich der 69. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 225, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 BauGB werden
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 20.09.2022

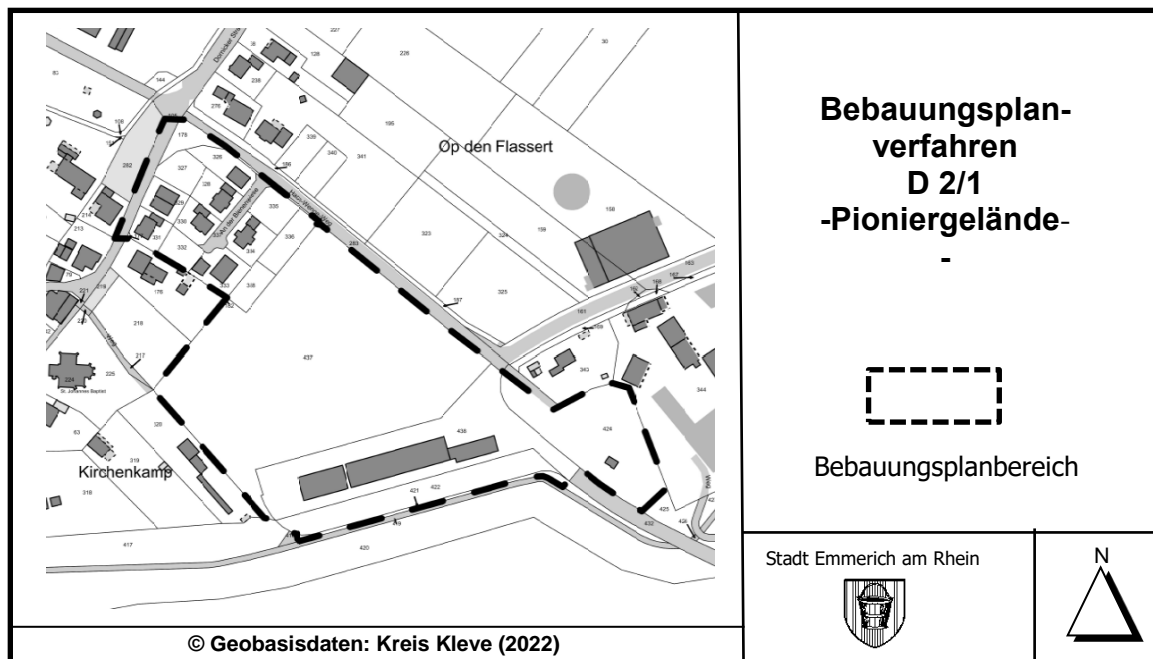
Der Bürgermeister

Peter Hinze

2022/083 Bebauungsplan Nr. D 2/1 - Pioniergelände - ;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. D 2/1 - Pioniergelände - mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. D 2/1 liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 225 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, **unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. D 2/1 - Pioniergelände - in Kraft.

Emmerich am Rhein, 22.09.2022
Der Bürgermeister

Peter Hinze

2022/084 Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 für die Grundstücke der Emmericher Innenstadt im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsflächen an der Goldsteege, der Gasthausstraße und der Hackensteege

Die Stadt Emmerich am Rhein hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in seiner Sitzung am 30.08.2022 die folgende besondere Vorkaufsrechtssatzung als Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungszweck**

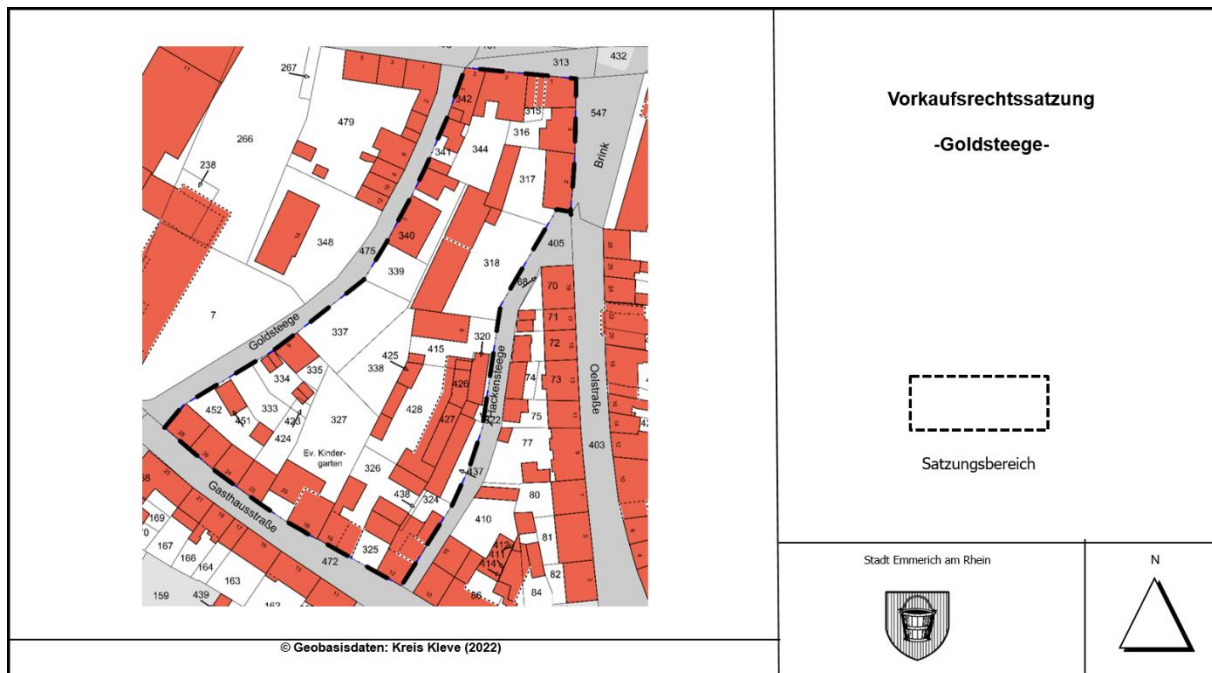
Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Emmerich am Rhein, insbesondere zur Realisierung der zukünftigen Planungsabsichten zur Sicherstellung des städtischen Betreuungsangebot der Emmericher Innenstadt, ist es notwendig eine Satzung über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes zu erlassen. Zum Zweck des bedarfsorientierten Ausbaus der sozialen Infrastruktur soll der Standort dieser Betreuungseinrichtung im innerstädtischen Bereich verortet werden. Auch sollen innerhalb des dicht besiedelten Innenstadtbereichs wohnortnahe Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden. Das Ziel dieser Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die Planungen für die Schaffung und Weiterentwicklung von Kinderbetreuungseinrichtungen und gegebenenfalls ergänzenden öffentlichen Infrastruktureinrichtungen zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne ein Zugriffsrecht würde das Erreichen des vorgenannten Entwicklungsziels erschweren und/oder verzögern. Die Satzung hilft, die Ziele der städtebaulichen Entwicklung zu verfolgen und dient somit dem Wohle der Allgemeinheit im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

**§ 2
Satzungsgebiet**

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Grundstücke

Gemarkung Emmerich, Flur 22, Flurstücke 315, 316, 317, 318, 320, 322, 324, 325, 326, 327, 333, 334, 335, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 344, 415, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 437, 438, 451, 452

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



§ 3 Begrenzung des Vorkaufsrechtes

Die Stadt Emmerich am Rhein kann auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes aufgrund dieser Satzung verzichten, wenn die Realisierung einer geordneten Entwicklung in diesem Bereich auf andere Weise erfolgen kann. Die Entscheidung darüber, ob bei Bestehen der entsprechenden Voraussetzungen das Vorkaufsrecht durch die Stadt ausgeübt wird, erfolgt im konkreten Einzelfall durch Beschluss des Rates.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 für die Grundstücke der Emmericher Innenstadt im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsflächen an der Goldsteede, der Gasthausstraße und der Hackensteede wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorkaufsrechtssatzung liegt mit ihrer Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 - Stadtentwicklung – während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Emmerich am Rhein, 26.09.2022

Der Bürgermeister

Peter Hinze